

Die Grundlagen des internationalen Asylrechts

Im Bereich des [internationalen Rechts](#) gibt es in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen eine Reihe von Abkommen, Konventionen und Verträgen, die sich allesamt sowohl auf einzelne noch zu behandelnde religionspezifische Bestimmungen als auch auf Artikel 14 der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#) zurückführen lassen:

„Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“ (Artikel 14 AEMR)

Speziell dieser Artikel ist für das moderne Flüchtlingsrecht grundlegend für das Verständnis, dass zwar jede Person das Recht auf Asyl bei Vorliegen bestimmter Bedingungen hat, jedoch der Staat letztlich das Recht für sich behält, wem er Asyl gewährt und wem nicht. Dafür wurden im Laufe der Zeit etliche Rechtsgrundlagen geschaffen, die aufgrund des sehr umfassenden Materials hier nicht alle vorgestellt werden können. Deshalb wird an dieser Stelle lediglich auf das Kerndokument des Flüchtlingsrechts kurz eingegangen. Anschließend findet sich eine kurze Übersicht über die wichtigsten regionalen Regelwerke im Hinblick auf die muslimische Welt, da viele arabische Staaten die Genfer Flüchtlingskonvention nicht unterzeichneten.

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Das wohl [wichtigste internationale Abkommen über den Schutz von Flüchtlingen](#) ist das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, besser bekannt unter dem Titel „[Genfer Flüchtlingskonvention](#) (GFK)“, vom 28. Juli 1951. Da die GFK hauptsächlich auf die europäischen Flüchtlinge aus dem Zweiten Weltkrieg beschränkt war, wurde der Wirkungsbereich mit dem zusätzlichen „[Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#)“, auch bekannt unter dem Titel „New Yorker Protokoll“, vom 31. Jänner 1967 zeitlich und geografisch ergänzt, um den geänderten Bedingungen von Flüchtlingen weltweit gerecht zu werden.

Die GFK bestimmt in Artikel 1A – vereinfacht ausgedrückt –, dass auf jede Person der Ausdruck „Flüchtling“ Anwendung findet,

„die sich außerhalb ihres Heimatlands befindet und eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Meinung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hat und den Schutz ihres Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann.“ (Artikel 1 GFK)

Ausschlaggebend ist also die „wohlbegründete Furcht vor Verfolgung“ aufgrund der aufgezählten Kriterien, zu der es eine umfassende Rechtsprechung der einzelnen Nationalstaaten gibt, die diese Kriterien im Laufe der Zeit definierten und bis heute immer wieder ergänzen. Als Beispiel für eine Ergänzung zur Zugehörigkeit in der „bestimmten sozialen Gruppe“ fällt etwa die Verfolgung von LGBT (engl. Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender). In enger Verbindung mit diesem Schutzgedanken steht der sog. „[Non-Refoulement“-Grundsatz](#)“ (Artikel 33 GFK). Unter diesem Grundsatz versteht man das wesentliche Kernprinzip der GFK, wonach niemand in ein Land abgeschoben werden darf, in dem sein Leben bedroht ist oder Folter bzw. einer sonstigen menschenunwürdigen Behandlung ausgesetzt wäre. Demzufolge wird auch dann einem Asylwerber [subsidiärer Schutz](#) zuerkannt, wenn eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung nach Artikel 1 GFK nicht glaubhaft gemacht werden kann. Um dies herauszufinden, ist unter anderem die Einholung von Länderinformationen, etwa mittels Informanten vor Ort oder spezieller Internetseiten (www.ecoi.net oder www.refworld.org), notwendig.

Darüber hinaus legt die GFK Mindeststandards fest, in dem sie regelt, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte die Flüchtlinge von den Staaten, die das Abkommen

unterzeichneten, erhalten. Zu ihren Rechten gehören etwa die Religions- und Bewegungsfreiheit sowie das Recht zu arbeiten, das Recht auf Bildung und das Recht auf den Erhalt von Reisedokumenten. Geregelt werden aber auch die Pflichten, die ein Flüchtling gegenüber dem Aufnahmeland erfüllen muss, wie etwa die Beachtung der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen. Und auch, welche Gruppen vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen sind, wie zB Kriegsverbrecher.

Bis heute sind [147 Staaten](#) der GFK und/oder dem New Yorker Protokoll beigetreten. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich mit dem 1950 gegründeten Flüchtlingshochkommissariat als Spezialorgan der Vereinten Nationen ([UNHCR](#)) für den rechtlichen Schutz, die humanitäre Hilfe und die Unterstützung von Flüchtlingen und Staatenlosen zusammenzuarbeiten (Artikel 35 GFK).

In Österreich bilden die GFK, das New Yorker Protokoll und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) neben dem nationalen Asylgesetz samt Durchführungsverordnungen und den europäischen Richtlinien und Verordnungen (zB Status-RL oder Dublin-VO) den wesentlichen [Kern des Asylrechts](#) und des Asylverfahrens.

Auffallend ist, dass viele der arabischen Staaten, insbesondere Saudi Arabien, Kuwait, Libanon, Syrien, Irak oder Jordanien, die GFK und das New Yorker Protokoll gar nicht unterzeichneten. Andere Länder wie [Ägypten](#), unterzeichneten sie hingegen mit Vorbehalten bezüglich Personalstatus (Artikel 12 GFK), Rationierung (Artikel 20 GFK), Bildungszugang (Artikel 22 GFK), öffentliche Fürsorge (Artikel 23 GFK) und Arbeitsrecht und soziale Sicherheit (Artikel 24 GFK). In diesem Sinne soll ein kurzer Blick auf die spezifischen Reglements muslimisch geprägter Staaten geworfen werden.

Allgemeines über die Rechtsgrundlagen muslimisch geprägter Staaten

Nicht nur Europa kämpft mit einem kräftigen Anstieg der Flüchtlingszahlen, sondern auch viele muslimisch geprägte Staaten kennen dieses Thema aufgrund diverser Missstände nur zu gut. Diesbezüglich hielten arabische Experten von 1984 – 1992 vier regionale Seminare zur Erforschung von Lösungen ab, wie mit den Flüchtlingsproblemen umzugehen sei. Aus diesen Seminaren ergaben sich zwei regionale Dokumente: Die [„Erklärung von Kairo über den Flüchtlings- und Vertriebenenschutz in der arabischen Welt“](#) im Jahre 1992, sowie die [„Arabische Konvention über die Rechtstellung der Flüchtlinge in arabischen Staaten“](#) im Jahre 1994. Die Mitglieder der [Arabischen Liga](#) ratifizierten allerdings diese Regelungswerke nicht, weshalb sie heute auch keine rechtliche Bedeutung haben. Was bleibt ist eine revolutionäre Ergänzung zur GFK im Hinblick auf den Flüchtlingsstatus, wonach als Flüchtling jede Person gilt:

„[...] die freiwillig in ein anderes Land als ihr Herkunftsland oder gewohnheitsmäßiger Wohnsitzstaat wegen der anhaltenden Aggression gegen, Besetzung und Fremdherrschaft dieses Landes oder wegen des Auftretens von Naturkatastrophen oder schwerwiegenden Ereignissen, die zu größeren Störungen der öffentlichen Ordnung im ganzen Land oder in einem Teil davon führen, flüchtet.“ (Artikel 1 Arabische Flüchtlingskonvention 1994)

Für die nordafrikanischen Staaten, wie zB Marokko, Algerien, Tunesien oder Ägypten, gilt ungeachtet dessen die [„Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika“](#) (OAU-Konvention) von 1969. Diese Konvention resultierte unter anderem aus den Konflikten der Kolonialzeit in Afrika und den Massenfluchtbewegungen. Sie ähnelt stark der GFK, enthält darüber hinaus einen erweiterten Flüchtlingsbegriff in Artikel 1 und besitzt durch die Unterzeichnung von insgesamt 40 Staaten verbindlichen Rechtscharakter.

Für die arabischen Länder östlich des [Sinai](#) sind hingegen die [„Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam“](#) (KEMR) von 1990 und die [„Arabische Charter der Menschenrechte“](#) (ACMR) von 2004 ([ältere Version von 1994](#)) als die relevanten Rechtsgrundlagen für den Schutz von Flüchtlingen heranzuziehen.

Generell kann gesagt werden, dass der ineffektive Durchsetzungsmechanismus¹ dabei das gravierendste Problem darstellt. Nichtsdestotrotz bestimmt der folgende Artikel das Recht auf Asyl:

„Jeder Staatsbürger hat das Recht, vor Verfolgung in einem anderen Land politisches Asyl zu suchen. Personen, die wegen gemeiner Straftaten verfolgt wurden, steht dieses Recht nicht zu. Politische Flüchtlinge dürfen nicht ausgeliefert werden.“ (Artikel 28 ACMR 2004)

Grundsätzlich wird in der Präambel der ACMR sehr aufgeschlossen über die Verwirklichung der unvergänglichen Grundsätze der Brüderlichkeit und der Gleichheit aller Menschen, die in der Schari'a und in den anderen Religionen der göttlichen Offenbarung festgeschrieben sind, hingewiesen. Allerdings ist ein Interpretationsverweis auf die Schari'a, wie in der Kairoer Erklärung in Bezug auf Asyl (Artikel 12) und in abgeschwächter Form auch in der Arabischen Charta 2004 in Bezug auf die Gleichbehandlung von Mann und Frau (Artikel 3), aufgrund der vielfältigen Auslegungsmöglichkeiten als problematisch einzustufen. Deshalb wird im nachfolgenden Abschnitt auf die Rolle der Flucht und Schutzgewährung in der monotheistischen Religionsgeschichte und in weiterer Folge in der islamischen Entstehungszeit eingegangen.

¹ <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/regionale/arabische-charta/>.